

**Antrag**

Fraktion der CDU

Hannover, den 21.02.2017

**Landwirte vor der stillen Enteignung bewahren - Entwurf zur Novellierung des Wassergesetzes darf nicht in den Landtag eingebracht werden**

Der Landtag wolle beschließen:

## Entschließung

Ende November 2016 verabschiedet das Kabinett einen ersten Entwurf zur Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes. Der Entwurf des Umweltministeriums für ein neues Wassergesetz enthält zahlreiche Vorgaben. Zu diesen Vorgaben zählen u. a.

- eine geplante Randstreifenregelung in 5 m Breite für alle Arten von Gewässern (ausgeschlossen sind Gruppen),
- Entwicklungskorridore von bis zu 25 m Breite, in denen sich das Wasser eigendynamisch entwickeln soll,
- Vorkaufsrechte für Behörden, um Gewässerrenaturierung vornehmen zu können,
- erhebliche Einschränkungen bei der behelfswisen Lagerung von Futtersilage auf ungedichteten Flächen wie Feldmieten.

Diese Vorgaben schränken Landwirte in der Nutzung ihrer Flächen erneut erheblich ein und bringen außerdem eine massive Wertminderung von hunderten Grundstücken mit sich, die an Oberflächengewässern gelegen sind oder als Dauergrünland genutzt werden. Begründet werden die Änderungen mit Zielvorgaben aus dem EU-Umweltrecht, beispielsweise der Wasserrahmenrichtlinie.

Im Rahmen der Verbandsanhörung hatten Verbände die Gelegenheit, zum neuen Entwurf zur Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes Kritik zu äußern. Zahlreiche Verbände äußerten sich - teils sehr kritisch - über den Entwurf. Das Landvolk Niedersachsen beklagt sich beispielsweise über das „Nutzungsverbot für Landwirte“ und eine „stille Enteignung“ der Landwirte. Auch der Druck auf den Bodenmarkt nehme enorm zu, sollte dieser Entwurf tatsächlich in geltendes Recht umgesetzt werden (<http://landvolk.net/Agrarpolitik/Artikel/2017/01/1703/Wassergesetz.php>).

Kritik an dem vorläufigen Entwurf wurde mittlerweile auch durch ein Kabinettsmitglied geäußert. Obwohl der Entwurf vom Kabinett geschlossen auf den Weg gebracht worden ist, äußerte sich Wirtschaftsminister Lies am 13.02.2017 in der NWZ über die „dramatischen Folgen“, „weil zum Teil bis zu 20 % der landwirtschaftlichen Fläche nicht mehr bewirtschaftet werden können“ ([http://www.nwzonline.de/politik/neues-wassergesetz\\_a\\_31,2,1571635889.html](http://www.nwzonline.de/politik/neues-wassergesetz_a_31,2,1571635889.html)). Das Kabinett scheint über den Entwurf uneins zu sein.

Daher fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. den Entwurf zur Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes nicht in den Landtag einzubringen,
2. erst dann einen neuen Entwurf zur Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzulegen, wenn sichergestellt ist, dass dieser
  - a) eine Verbesserung der Wasserqualität in den besonders schwer mit Nitrat belasteten Regionen erzielt, gleichzeitig aber die technische Umsetzbarkeit in der Landwirtschaft berücksichtigt,

- b) mit fachlicher Expertise begründet ist,
  - c) fair, praktikabel und rechtssicher ist, ohne die Existenz vieler bäuerlicher Familien zu gefährden,
  - d) die Interessen der betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ausreichend berücksichtigt,
  - e) auch im Gewässerschutz den Vorrang freiwilliger Vereinbarungen vor staatlichem Zwang verankert,
3. vor der Veröffentlichung eines neuen Entwurfes zur Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes eine umfassende Folgenabschätzung vorzunehmen,
  4. Landes- und EU-Mittel in die Forschung und Entwicklung von wasser- und gewässerschonender Technik zu investieren und so deren Einsatz durch Landwirte zu fördern.

#### Begründung

Niedersachsen macht beim Wasserschutz von seinem Landesrecht Gebrauch, strengere Grenzen als im bundeseinheitlichen landwirtschaftlichen Fachrecht zu setzen.

Die geplante Randstreifenregelung betrifft mit wenigen Ausnahmen alle Gewässer unabhängig von ihrer Bedeutung oder Wasserführung, also auch die dritter Ordnung. Betroffen ist in Niedersachsen eine Fläche von 80 000 ha Acker- und Grünland. Es wird befürchtet, dass in Gebieten wie der Wesermarsch oder Ostfriesland Betriebe bis zu 25 % ihrer Flächen entschädigungslos verlieren werden.

Auch Regelungen zur Gewässerentwicklung, zur Gewässerunterhaltung und damit zum Hochwasserschutz sowie zur Anlage von Feldmieten könnten demnach die Landwirtschaft erheblich behindern.

Fachleute bezweifeln zudem, dass im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahmen wirklich eine nachhaltige Verbesserung der Gewässerqualität bewirken werden.

Jens Nacke  
Parlamentarischer Geschäftsführer